



Die standesamtliche Trauung

Allgemeines:

Für einen Antrag auf Eheschließung in der Gemeinde Steinfort muss einer der beiden Ehepartner dort seinen gesetzlichen Wohnsitz haben.

In Luxemburg geht jeder Eheschließung ein zehntägiger Aushang in der Wohngemeinde der beiden Ehepartner voraus. Dieser erfolgt, sobald alle erforderlichen Unterlagen eingegangen sind.

Die Ehe muss innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung geschlossen werden.

Die zukünftigen Ehepartner müssen spätestens zwei Monate vor dem Hochzeitstermin mit ihren vollständigen Unterlagen beim Standesamt vorstellig werden.

Gemeinsame Kinder, die vor der Eheschließung geboren wurden, sind dem/der Standesbeamten bei der Einreichung der Unterlagen mitzuteilen.

In der Gemeinde Steinfort finden standesamtliche Trauungen jeweils mittwochs und freitags nachmittags statt. Das genaue Datum der Trauung wird von dem/der Standesbeamten in Absprache mit den zukünftigen Eheleuten festgelegt. Es ist daher wichtig, dass die zukünftigen Ehepartner erst dann das Datum bzw. die Uhrzeit einer eventuellen kirchlichen Trauung festlegen, wenn sie die Formalitäten bei der Gemeinde erledigt haben.

Das Zivilgesetzbuch sieht keine Unterschriften von etwaigen Trauzeuginnen vor.

Einzureichende Unterlagen

Gültiger Reisepass oder Personalausweis (EU)

Geburtsurkunde (vollständige Kopie)

nicht älter als 3 Monate, wenn in Luxemburg ausgestellt - und nicht älter als 6 Monate, wenn im Ausland ausgestellt

Ehepartner, die keine Geburtsurkunde vorlegen können, müssen eine von dem/der Friedensrichter:in des Geburtsortes bzw. des Wohnsitzes erstellte Notariatsurkunde vorlegen, die vom Bezirksgericht in Luxemburg bestätigt werden muss.

Für Personen mit Geburtsort:

Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, Kroatien, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien, Slowenien, Spanien, Schweiz, Türkei

- Modell A gemäß Übereinkommen Nr. 16 der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen

- oder eine **vollständige Kopie**, die von einem/einer vereidigten Übersetzer:in ins Deutsche, Französische oder Englische übersetzt wurde

Für alle anderen Länder bzw. wenn die konventionelle Urkunde (Modell A) nicht ausgestellt werden kann:

- Nationale Urkunde (vollständige Kopie), übersetzt ins Französisch, Deutsche oder Englische, mit **Unterschriftsbeglaubigung oder Apostille** gemäß dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961

Wohnsitzbescheinigung (am Tag der Veröffentlichungen nicht älter als 3 Monate), wenn der/die zukünftige Ehepartner.in weniger als 6 Monate in der Gemeinde Steinfort wohnhaft ist.

Wohnsitzbescheinigungen der vorherigen Gemeinden, wenn der/die zukünftige:e Ehepartner nicht seit 6 Monaten in der Gemeinde Steinfort wohnt

Scheidungsrelevante Unterlagen:
Geburtsurkunde/Heiratsurkunde (vollständige Kopie) mit einem Scheidungsvermerk

Überschreibung der Scheidung (vollständige Kopie der Überschreibung des Scheidungsurteils/Urteils (Zivilstandsamt der Stadt Luxemburg)

Wenn Scheidung oder Annullierung im Ausland:
- Vollständige Kopie der Abschrift des Exequatururteils/-beschlusses (Bezirksgericht Luxemburg), mit dem die Entscheidung in Luxemburg vollstreckbar gemacht wird (wenn das Urteil vor März 2005 ergangen ist)

- Vollständige Kopie der Abschrift des Urteils auf der Grundlage der Bescheinigung gemäß Artikel 39 der so genannten Brüssel IIa-Verordnung (EG 2201/2003)

Nachweis der Existenz einer Partnerschaftserklärung

Todesurkunde des/der früheren Ehepartner:in (vollständige Kopie)

Sterbeurkunde der Eltern für Minderjährige (vollständige Kopie)

Vollständige Kopie der Geburtsurkunde eines vor der Eheschließung geborenen Kindes (vollständige Kopie)

Gemeinsam geborene Kinder müssen von der Eheschließung offiziell vom Vater anerkannt werden. Nur ordnungsmäßig anerkannte Kinder können durch die Eheschließung automatisch legitimiert werden.

Ehefähigkeitszeugnis (Deutschland, Österreich)

„Certificate of marital status“/Affidavit (USA - Botschaft)

„Affirmation of Marital Status“ (Großbritannien, Irland - Botschaft)

Ehefähigkeitszeugnis für Staatsangehörige der folgenden Länder:

Albanien, Belgien, Bulgarien, Kap Verde, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Moldawien, Niederlande, Portugal, Polen, Schweiz, Schweden, Spanien und Türkei

Falls Ehefähigkeitszeugnis nicht vorhanden:

Ledigkeitsbescheinigung
und ein(e)
Bescheinigung über das Eherecht im Herkunftsland/ „Affidavit of Law and customs of marriage“

Dokumente aus Nicht-EU-Ländern müssen mit einer Apostille oder einer Unterschriftsbeglaubigung versehen sein.

Wenn ein erforderliches Dokument nicht in Deutsch, Französisch oder Englisch ausgestellt ist, müssen die zukünftigen Ehepartner es zwingend von einem/einer vereidigten Übersetzer.in in eine dieser drei Sprachen übersetzen lassen. Die Liste der Übersetzer:innen kann auf der Internetseite des Justizministeriums eingesehen werden.



Formulaire en FR



EN form

